



Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz
Frau Petra Berg
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Gau-Algesheim, den 12. August 2022

Vorab per E-Mail an: ministerin@umwelt.saarland.de; staatssekretaer@umwelt.saarland.de

Tierschutzwidrigkeit von Schliefenanlagen, Baujagd

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die geplante Errichtung eines Fuchsgeheges zur Haltung von Schliefenfüchsen auf dem Areal des Zoos Neukirchen/Saar ist Anlass unseres heutigen Appells an Ihr Ministerium, sowohl die Baujagd als auch die Ausbildung der erforderlichen Jagdhunde im Saarland durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. Verbotsverfügungen künftig zu unterbinden.

Ein aktuelles Rechtsgutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) ¹ kommt auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zu dem Ergebnis, dass die bisherige Rechtsprechung zum Betrieb von Schliefenanlagen so alt ist, dass sie das Staatsziel Tierschutz aus 2002 noch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde wurde eine aktuelle rechtliche Bewertung des Betriebs von Schliefenanlagen erstellt.

Gemäß der DJGT liegt im Betrieb von Schliefenanlagen nach heutigen Maßstäben ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG vor, gegen § 3 Nr. 7 und 8 TierSchG und gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG, da hier Füchsen ohne vernünftigen Grund erhebliche und sich wiederholende und länger anhaltende Leiden zugefügt werden, was nicht erforderlich ist, da es Alternativen für die Jagdhundausbildung gibt, die es nicht erfordern, einen auszubildenden oder zu prüfenden Hund auf einen lebenden Fuchs zu hetzen.

Dementsprechend hält die DJGT Verbotsverfügungen zum Betrieb von Schliefenanlagen, der keine Jagdausübung, sondern lediglich eine Jagdpflege darstellt, für rechtmäßig möglich.

Die DJGT vertritt ferner die Auffassung, dass auch die Baujagd eine tierschutzrechtlich unzulässige Jagdmethode ist. In Folge könne für die Ausbildung für diese Jagdmethode nichts anderes gelten, so dass diese schon aus diesem Grund als unzulässig zu bewerten sei.

¹ Patt, DJGT (2019) [Tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefenanlagen](#)



Im Gegensatz zur Jagd auf die meisten anderen Tierarten werden bei der Baujagd Füchse an jenem Ort bekämpft, an welchem sie Schutz suchen, sich zurückziehen, wo sie ihre Jungen zur Welt bringen und während der ersten Wochen großziehen und wo ihnen kein natürlicher Feind folgen kann. Immer wieder auch werden Bauhunde verletzt, bleiben im Fuchsbau stecken und müssen ausgegraben werden. Dabei werden oft auch über Generationen genutzte Baue für die Fortpflanzung zerstört. Auch aufgrund dieser Aspekte sind Eingriffe am Fuchs- und am Dachsbau aus tierethischer Sicht abzulehnen.

Auch Gutachten aus der Schweiz bezeichnen sowohl den Einsatz von Füchsen im Übungsbau als auch die Baujagd aus verhaltensbiologischer Sicht als Tierquälerei.²

Im Hinblick auf die oben genannte Verfassungsänderung aus dem Jahre 2002 ist die Jagd auf Karnivoren grundsätzlich zu hinterfragen. Weder das BJagdG noch das SJG können hinsichtlich des „Ob“ einer Tiertötung einen Vorrang gegenüber des TierSchGesetzes beanspruchen. Insofern misst sich die Frage der Strafbarkeit jeder Tiertötung an den Voraussetzungen des § 17 Nr. 1 TierSchG und es ist ein vernünftiger Grund zu fordern.³

Als vernünftige Gründe gelten im Rahmen des SJG u.a. die Nutzung wesentlicher Teile des erlegten Wildtieres, die Regulierung der jeweiligen Art, der Schutz vor unzumutbaren Wildschäden und die Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Gerade für die Fuchs-, aber auch die Dachsjagd gibt es im Saarland u.W. keinerlei wissenschaftlich belastbaren Belege dafür, dass die freiheitliche Jagd auf diese Tierarten auch nur einen einzigen der im Gesetz angeführten Gründe annähernd ausfüllt. Vielmehr erfolgt die wohl weit überwiegende Zahl der (willkürlichen) Abschüsse aus Gründen des Jagdvergnügens oder der Erfüllung eines Selbstzwecks des Jagdausübenden. Sie stehen somit in keinerlei Beziehung zu dem getöteten Tier.

Weder Rotfuchs noch Dachs dienen dem Nahrungserwerb, eine messbare Regulierung von Beständen oder eine sonstige Evaluierung der Auswirkungen der Jagd findet für die genannten Arten nicht statt. Vielmehr regulieren sich insbesondere die Fuchsbestände selber. Das zeigen z.T. seit Jahrzehnten Fuchsjagd freie Gebiete in der Schweiz, in deutschen Nationalparks, in Luxemburg. Darüber hinaus verweisen wir auf etliche Studien zur Populationsdynamik von Füchsen.⁴

Von Dachsen gehen allenfalls sehr geringe landwirtschaftliche Schäden aus, von Füchsen überhaupt keine. Vielmehr sollte ihre Rolle als Mäusefresser, Aasvertilger und Jäger von kranken und reaktionsschwachen Beutetieren gewürdigt werden. Auch kann im Zusammenhang mit der Jagd von Karnivoren im Saarland keine Rede sein von Bekämpfung oder gar Vorbeugung gegen „Tierseuchen“. Wissenschaftliche Studien belegen vielmehr das Gegenteil, nämlich dass durch die jagdlichen Aktivitäten ein erhöhtes Verbreitungsrisiko von Tierkrankheiten bestehen kann.

Last but not least sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die Fuchsjagd keinerlei messbare Auswirkung auf die Stabilisierung oder gar Erholung der Bestände von gefährdeten Tierarten hat. Das hatte allerdings zwischen

² Gloor, S. & Bontadina, F. (2009). [Eine Beurteilung der Baujagd aus wildtier- und verhaltensbiologischer Sicht und Bolliger / Gerritsen / Rüttimann \(2010\) Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts](#)

³ Gerhold (2022) [Der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres am Beispiel der Dachsjagd](#)

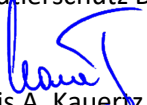
⁴ Frommhold (2018) [Kurzzusammenfassungen wissenschaftlicher Literatur zum Rotfuchs](#)

1990 und 1997 schon der Freilandversuch des Prof. Dr. Paul Müller von der Universität des Saarlandes mehr als deutlich gemacht.⁵ Heute ist das Rebhuhn im Saarland so gut wie ausgestorben. Die erfassten Fallwildzahlen tendieren seit 19 Jahren gegen Null. Die Bestandsituation des Feldhasen ist alarmierend, der Jägerschaft ist es nicht einmal gelungen, den Fasan so zu „hegen“, dass sich seine Bestandsituation stabilisiert. In Hessen wird in einer ähnlichen Situation die ganzjährige Schonzeit für Feldhasen und Rebhühner in Erwägung gezogen (aktuell im Anhörungsprozess).

Aus diesen Gründen möchten wir an Sie appellieren, wenigstens die Baujagd, die davon abgesehen einen verschwindend geringen Anteil an der Jagdstrecke haben dürfte, und die Ausbildung von Hunden an lebenden Füchsen im Saarland auch gegen die durchaus lautstarke Jagdlobby im Saarland künftig zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Wildtierschutz Deutschland e.V.



Lovis A. Kauertz
Vorsitzender

P.S. [Über diesen Link](#) haben wir ein in Frankreich produziertes Video zur Baujagd eingestellt. Die Ausführung der Baujagd dürfte sich dabei keinen Deut von der in Deutschland gängigen Vorgehensweise unterscheiden und zeigt die ganze Brutalität dieser tierschutzwidrigen Jagdmethode.



⁵ Gescheiterter Freilandversuch – [Totalabschuss von Füchsen und Rabenvögeln ohne Zunahme jagdbarer Arten](#)